

1/2026

Seite 1–11

18. Jahrgang

1. Januar 2026

Schriftleitung: Prof. Dr. Birgit Weitemeyer

Aufsätze

Univ.-Prof. (em.) Dr. Dr. Manuel R. Theisen*

Die Verbrauchsstiftung (e. VS.) – Zu unbekannt, um beliebt zu werden?

I. Historie der Verbrauchsstiftung

Die Verbrauchsstiftung als Alternative zur klassischen Ewigkeitsstiftung hat in Deutschland erst eine kurze Historie: 2013 wurde sie explizit¹ im Rahmen des „Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes“ (Ehrenamtsstärkungsgesetz) in § 80 Abs. 1 S. 2 BGB aF als eine Stiftung aufgenommen, die auf bestimmte Zeit errichtet wird: Innerhalb dieser statutarisch festgelegten Zeit muss sie ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Satzungszwecks bzw. ihrer Satzungszwecke verbrauchen. Mit dieser Beschreibung ergeben sich auch die beiden dominanten Charakteristika dieser „neuen“ Stiftungsvariante, die gleichzeitig die Unterscheidungsmerkmale zur Ewigkeitsstiftung sind:

1. Die Laufzeit einer Verbrauchsstiftung, ihr „Leben“, ist endlich. Neben dem Errichtungszeitpunkt muss zwingend auch ein Endzeitpunkt statutarisch festgelegt werden.

2. Das gesamte Vermögen einer Verbrauchsstiftung (Grundstockverbrauchsvermögen sowie alle Zustiftungen) muss innerhalb der statutarisch festgesetzten kalendarisch bestimmten oder projektbezogenen Zeit plan- und regelmäßig verbraucht werden.

Die Gründe für diese – international bereits verbreitete² – Alternative zur unbefristeten, vermögenswahrenden Ewigkeitsstiftung sind unterschiedlicher Natur. Im Mittelpunkt stand historisch die Schaffung einer echten Alternative, eines „aliud“, zur klassischen Stiftung. Tatsächlich aber spielten auch jüngere Erfahrungen aus der weltweiten Finanzkrise 2008 eine Rolle: Durch das damalige Finanzgeschehen und das (beispiellos) lange anhaltende, niedrige Zinsniveau konnten immer mehr Ewigkeitsstiftungen – trotz zum Teil hohen Vermögens – immer schwerer nachhaltig ihre Stiftungszwecke erfüllen. Die kraft Rechtsform ausnahmslos aus den (schwindenden) Erträgen sowie zusätzlichen Spenden zu finanziierenden Aufgaben wurden immer schwieriger zu leisten. „Großes Vermögen, kaum Erträge“ kennzeichnete die Lage einer zunehmenden Zahl von deutschen Stiftungen, zahlreiche kleinere Stiftungen konnten als nachhaltig (nahezu) ertraglose Einrichtungen ihre statutarischen Zwecke kaum oder nicht mehr erfüllen.³ Als „notleidende“ Stiftungen konnte deren Auflösung aber nur unter den restriktiven Aufhebungsbedingungen des § 87 aF BGB erfolgen; durch

das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts“ 2021 wurden die Möglichkeiten zur Beendigung von Stiftungen generell erweitert (§§ 87–87b BGB).⁴

Rückblickend überrascht, dass die Einführung und gesetzliche Umsetzung der Verbrauchsstiftung tendenziell an eine ungewollte oder zumindest nur zögerlich akzeptierte Geburt erinnert. In einem „Omnibusgesetz“ zur „Stärkung des Ehrenamtes“ versteckt eingebracht, drohte noch in den Schlussberatungen im Finanzausschuss des Bundestages der pränatale Exitus: „Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zulassung von Verbrauchsstiftungen soll gestrichen werden“, so (erfolglos) beantragt von den Mitgliedern der SPD und der LINKEN.⁵ Ohne weitere Begründung und – soweit ersichtlich – in Folge kaum von Praxis wie Wissenschaft wahrgenommen, kann diesbezüglich von einer beachtlichen Nichtbeachtung der neuen Stiftungsform in den folgenden Jahren gesprochen werden. Stiftungs-Monografien fanden auch Jahre nach der gesetzlichen Ermöglichung der Verbrauchsstiftung kaum Anlass zu deren ausführlicheren Kommentierung und zu Hilfestellungen.⁶ Bis heute liegen auch nur drei Dissertationen zum Thema vor,⁷ eine monografische

* Prof. (em.) Dr. Dr. Manuel Theisen ist emeritierter Universitätsprofessor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Er ist Stifter und Vorstand der „Manuel & Martin Theisen Stiftung e. VS.“.

1 Vgl. Vogel ZStV 2014, 83, der darauf hinweist, dass eine Verbrauchsstiftung bereits vor dem „Ehrenamtsstärkungsgesetz“ 2013 als rechtsfähig anerkannt worden ist; so auch MüKoBGB/Weitemeyer, 9. Aufl. 2021, § 80 Rn. 137.

2 Dazu Kroschke, Die Verbrauchsstiftung – Eine Ausnahme von dem Gebot der Erhaltung des Stiftungsvermögens (univ. Diss.), S. 89–122, dort insbesondere zu Verbrauchsstiftungen in der Schweiz und den USA.

3 Umfassend dazu Kroschke, Die Verbrauchsstiftung – Eine Ausnahme von dem Gebot der Erhaltung des Stiftungsvermögens (univ. Diss.), S. 22–28.

4 Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf gemeinnützige (Verbrauchs-)Stiftungen, da aktuell in Deutschland rund 89 % aller rechtlich selbstständigen Stiftungen gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO verfolgen. Privatnützliche sowie „steueroptimierende“ Stiftungsvarianten bleiben außer Betracht (zu letzteren jüngst Schuchhoff/Samari DB 2025, 2484 ff. mwN).

5 BT-Drs. 17/12123, 21; dazu Vogel ZStV 2014, 83–85.

6 So wird die Verbrauchsstiftung auch in aktuellen Handbüchern nur am Rande erwähnt: s. Schauhoff/Mehren StiftungsR, 1. Aufl. 2022; dazu Theisen AR 2023, 135; Werner/Saenger/Fischer Stiftung; dazu Theisen AR 2019, 183. Erster Überblick bei Rawert npoR 2014, 1–7.

(Praxis-)Bearbeitung fehlt auch 13 Jahre nach der Gesetzesreform noch.⁸ Über die Gründe für die sowohl in der Praxis als auch in der Wissenschaft ungewöhnlich stark ausgeprägte passive Haltung gegenüber der Verbrauchsstiftung können nur zu begründende Annahmen vorgetragen werden.⁹ Aus rechtlicher wie ökonomischer Sicht erscheint diese Entwicklung nicht nur kontraproduktiv, sondern in vieler Hinsicht schwer nachvollziehbar und unverständlich.

II. Zielsetzung der Verbrauchsstiftung

Ungeachtet überzeugender Argumente für die Erweiterung der bislang als zulässig erachteten Stiftungsformen, insbesondere um eine zeitlich befristete Version mit vollständigem Vermögensverbrauch, waren die Reaktionen auf den Reformansatz gemischt: So zeigt die politische Diskussion wie auch die in Folge in den Bundesländern unterschiedlich entwickelten Restriktionen bei der Errichtung erster Verbrauchsstiftungen, dass nicht Wenige die klassische Ewigkeitsstiftung unverändert und mit Beharrungsvermögen als einzige legitime Stiftungsform erachten:¹⁰ Hauptargument war und ist unverändert, dass gerade deren nicht verwendbares Grundstockvermögen (Vermögenserhaltungsgrundgesetz)¹¹ die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke sicherstelle und zudem den behördlichen Aufwand (!) begrenze. Unausgesprochen, aber nicht unwahr scheinlich, kann zudem nachvollzogen werden, dass traditionelle Juristen das Bild des „verewigten“ Stifterwillens und dessen über Jahrzehnte bzw. Jahrhunderte hinweg nachhaltig wirkender Wohltätigkeit bewahrt sehen wollen.¹²

Sowohl volks- wie betriebswirtschaftlich betrachtet wurde mit der Einführung der Verbrauchsstiftung aber ein großes Tor zur zeitgemäßen Ausgestaltung bzw. Erweiterung des Stiftungsrechts geöffnet. Es wurde insbesondere eine Möglichkeit geschaffen, die suboptimale Verwendung finanzieller Ressourcen zu begrenzen (kein Erhaltungsgebot des Stiftungsvermögens) und gleichzeitig die Erschließung umfangreicher zusätzlicher Mittel zugunsten gemeinnütziger Zwecke zu ermöglichen (Zustiftung laufend oder von Todes wegen und/oder Spenden).¹³ Dieser doppelte Nutzen aber wird – überraschenderweise – kaum thematisiert: Und daher auch möglicherweise bisher von Interessenten wie Intermediären so gut wie nicht wahrgenommen.¹⁴

Die (weiterhin) berechtigten und benötigten Ewigkeitsstiftungen, die mit ihren Erträgen aus großen und sehr großen Vermögen über Jahrzehnte bzw. Jahrhunderte nachhaltig und dauerhaft ihre Stiftungszwecke erfüllen, stehen dabei nicht zur Diskussion. Ihre Einrichtung und Förderarbeit ist für zahlreiche Gebiete essenziell, nachhaltig und systemrelevant. Aber bereits die Schaffung der Aktiengesellschaft hat gezeigt, dass auch mit eher überschaubaren finanziellen Beträgen kumuliert Beachtliches (zusätzlich) erreicht werden kann, wenn sie organisiert und zielgerecht für ein gemeinsames Vorhaben eingesetzt werden. Und exakt diese Qualifikation spricht gegen die Stilllegung von begrenztem Stiftungsvermögen als nicht verwendbarem, zudem inflationsgefährdetem Grundstockvermögen, und für deren vollständige Verwendung in dem festgelegten Zeitrahmen einer Verbrauchsstiftung.

Nach den Zahlen von 2017 für die Bundesrepublik Deutschland weisen 51,4 % der rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts ein (Buch-)Vermögen von unter 500.000 Euro auf. Unterstellt man – mangels detaillierterer Daten – jeweils die Grenzinvestition in jeder Klasse, bedeutet dies, dass in diesen 2.203 Stiftungen insgesamt rund 550.000.000 Euro

unbefristet gebunden sind, die bei einer aktuellen Verzinsung von 3 % jährlich (nicht inflationsbereinigt) 16.500.000 Euro Erträge generieren.¹⁵ Ökonomisch betrachtet ist dies ein hoher Mitteleinsatz für ein (mehr als) bescheidenes Ergebnis: isoliert betrachtet eine klare Fehlallokation.

Darüber hinaus aber ermöglicht die Form der Verbrauchsstiftung erstmals auch, finanziell begrenztes Engagement zu organisieren und damit zusätzliche Mittel der Bevölkerung für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu haben. Insoweit können Personen adressiert werden, die sich zwar nachhaltig, oder für eine bestimmte Zeit in eigener Organisation, gemeinnützig finanziell engagieren wollen, aber nur über ein überschaubares Vermögen verfügen oder aktuell ihr Vermögen nur begrenzt einsetzen wollen. Darüber hinaus können gegebenenfalls Personen (erstmals) motiviert werden, die ihr Vermögen für eine Ewigkeitsstiftung als nicht hinreichend beurteilen. Die Kombination aus flexilem Engagement und zeitlich überschaubarem (befristetem) Wirken erschließt einen weitgehend neuen, zusätzlichen Kreis von interessierten und engagierten Spendenzwilligen:

- Spender, die sich über einen begrenzten Zeitraum gemeinnützig engagieren möchten, aber einen flexiblen Abfluss der für diese Zwecke einzusetzenden Mittel wünschen.
- Donatoren, die kontinuierlich ein Projekt oder verschiedene Aktivitäten unterstützen wollen und zusätzlich eine entsprechende Verwendung testamentarisch vorsehen möchten.
- Personen, die unter Berücksichtigung ihrer familiären Situation einen Abschlusserben wünschen, der die zweckgebundene Verwendung des Erbes in einer überschaubaren Zeit nach dem Ableben garantiert.
- Engagierte Bürger, die sich, unter Berücksichtigung des Erhalts ihres Vermögens für den noch nicht absehbaren Eigenverbrauch, die Möglichkeit für ein kontinuierliches Spenden mit einem todesbedingten vollständigen (oder teilweisen) Vermögensübergang auf eine gemeinnützige tätige Institution ihrer Zweckbestimmung wünschen.

Es kann nicht nur Experten überzeugen, dass zum jährlichen Brutto-Zinsertrag von beispielsweise 3 % aus einem (gebundenen) Grundstockvermögen von 250.000 Euro, also 7.500 Euro im Rahmen einer Ewigkeitsstiftung, eine attraktive (und überschaubare) Alternative besteht: Eine jährliche

7 Einen Überblick zur Diskussion über die Verbrauchsstiftung gibt Kroschke, Die Verbrauchsstiftung – Eine Ausnahme von dem Gebot der Erhaltung des Stiftungsvermögens (univ. Diss.); sowie die vor der Reform 2013 erstellten Arbeiten von Steils, Die Stiftung auf Zeit und die Verbrauchsstiftung, und Heister, Temporäre Gestaltungsformen der Stiftung.

8 Zutreffend Kroschke, Die Verbrauchsstiftung – Eine Ausnahme von dem Gebot der Erhaltung des Stiftungsvermögens (univ. Diss.), S. 4: „Verbrauchsstiftung [...] stellt [...] einen tatsächlich relevanten und rechtswissenschaftlich wenig betrachteten Untersuchungsgegenstand dar.“

9 Siehe dazu weiterführend unter IV.

10 Vgl. MüKoBGB/Weitemeyer § 80 Rn. 10, 37, 42: „Der gesetzliche Regeltypus soll die vom Stifter auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung sein.“

11 Umfassend dazu Kroschke, Die Verbrauchsstiftung – Eine Ausnahme von dem Gebot der Erhaltung des Stiftungsvermögens (univ. Diss.), S. 52–75 mwN.

12 Beispielhaft Muscheler, Stiftungsrecht 34/2005, 353: „Stiftung hat ein Vermögen und gibt kein Vermögen aus“.

13 Theisen/Theisen Stiftung & Sponsoring 2020, 38 f.: „Moderne Stifter spenden projektbezogen“.

14 Vgl. Theisen/Theisen Stiftung & Sponsoring 2019, 20 f.

15 Vgl. dazu Bundesverband Deutscher Stiftungen eV, Stiftungen in Deutschland – Zahlen und Fakten, abrufbar unter https://www.stiftungen.org/fileadmin/Infosheet_Stiftungssektor.pdf (letzter Abruf am 13.11.2025), der von ca. 5.000.000.000 Euro jährlichen Ausschüttungen der 60 größten deutschen gemeinnützigen Stiftungen spricht.

Ausreichung von 25.000 Euro für Stiftungszwecke einer auf zehn Jahre befristeten Verbrauchsstiftung durch einen für die Gemeinnützigkeit oder entsprechende konkrete Projekte aufgeschlossenen, vermögenden Bürger. Zugleich können damit potenziellen Empfängern für einen planbaren Zeithorizont (vergleichsweise) weit größere Beträge zur Verfügung gestellt werden.¹⁶ Damit ergibt sich tatsächlich für umfangreiche, neue Anwendungsbereiche eine Win-Win-Situation.

III. Argumente für eine Verbrauchsstiftung

Die Argumente, die für die Wahl einer Verbrauchsstiftung sprechen, sind naturgemäß (fast so) vielfältig wie die potenziellen Ausgestaltungen einer solchen Stiftung.¹⁷ Im Rahmen dieses Beitrags können nur einige typische Beweggründe aufgeführt werden; im Einzelfall sind meist nur jeweils einzelne oder einige der Argumente zu prüfen.

1. Alle vor der gesetzlichen Einführung der Verbrauchsstiftung 2013 errichteten, in Ermangelung einer Stiftungs-Alternative zwangsläufig als Ewigkeitsstiftungen ausgestalteten Stiftungen mit einem überschaubaren Grundstockvermögen (zum Beispiel unter 500.000 Euro), sollten überprüfen, ob ein Wechsel in eine Verbrauchsstiftung sinnvoll, gewünscht und rechtlich möglich ist. Die Frage nach der Sinnhaftigkeit sowie der Erwünschtheit ist unter anderem unter Berücksichtigung des Stifterwillens und der jeweiligen ökonomischen Situation zu beantworten. Die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit ist schwieriger zu beantworten. Der Gesetzgeber hat den Wechsel zwar ausdrücklich mit dem „Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts“ 2021 vorgesehen (§ 85 Abs. 1 S. 4 BGB).¹⁸ Die gesetzlichen Bedingungen müssen aber als sehr restriktiv qualifiziert werden.¹⁹ Zudem verfolgt auch die diesbezüglich sich entwickelnde Rechtsprechung eine konsequent restriktive Interpretation der rechtlichen Grundlagen. So wird – soweit ersichtlich – von mehreren Gerichten das (in der Sache zutreffende) Argument der fehlenden Alternative zum (jeweils ehemaligen) Errichtungszeitpunkt vor 2013 als ein nicht relevanter Vortrag qualifiziert.²⁰ Auch geringe Erträge und die damit zwangsläufig immer in geringerem Umfang mögliche Umsetzung des Stifterwillens werden häufig – isoliert betrachtet – als nicht ausreichende Gründe qualifiziert.

2. Für alle bisher als unselbstständige Stiftungen bzw. Treuhandstiftungen organisierten (vergleichbaren) Stiftungsaktivitäten²¹ könnte überprüft werden, ob eine fristgerechte Kündigung des Treuhandvertrages bzw. sonstige Aufgabe/Kündigung der unselbstständigen Stiftung in anderen Formen und eine Errichtung einer eigenen Verbrauchsstiftung im Wege der Einbringung des bisherigen Stiftungsvermögens in Einzelnachfolge eine effizientere und zweckkonforme Organisationsform darstellen.

3. Für alle aktuell oder zukünftig neuen, grundsätzlich stiftungsmotivierten oder -willigen Personen sollte vorab geprüft werden:

a) Überwiegt das Interesse, sich möglichst effizient und zeitlich überschaubar engagieren zu wollen (Verbrauchsstiftung, „spend-down-approach“) oder möchte man „in die Geschichte eingehen“ bzw. verfolgt man die Idee, über die eigene Existenz hinaus langfristig wirken zu wollen (Ewigkeitsstiftung)?

b) In welcher Form, Höhe, Verhältnis und Fristigkeit sollen eigenes (und gegebenenfalls auch eingeworbene) Vermögen sowie laufende Spenden gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden?

c) Besteht das Bedürfnis, sich aktuell in geeigneter Form gemeinnützig zu engagieren („giving while living“) oder/und soll vorrangig eine Verwendung von Todes wegen gefunden werden?

d) Soll ein konkretes, gegebenenfalls zudem befristetes Projekt oder sonstiges Vorhaben unterstützt werden oder steht die allgemeine, langfristige Zweckförderung im Vordergrund?

e) Liegen individuelle steuerliche Rahmenbedingungen und Motive vor, die eine der beiden Varianten dominant erscheinen lassen, so bestehen bei einer Verbrauchsstiftung für geleistete Spenden steuerrechtlich nur begrenzte Abzugsmöglichkeiten vom zu versteuernden Einkommen der Stifter bzw. Spender (§ 10b Abs. 1 S. 1 EStG); der erhöhte Sonderausgabenabzug nach § 10b Abs. 1a S. 2 EStG ist nicht zulässig. Bei der Ewigkeitsstiftung sind dagegen Spenden in das Grundstockvermögen zusätzlich bis zu 1.000.000 Euro pro Steuerpflichtigem innerhalb von 10 Jahren als Sonderausgaben abzugsfähig (§ 10b Abs. 1a S. 1 EStG). Zuwendungen an Stiftungen von Todes wegen sind in beiden Formen steuerlich nicht abzugsfähig.

4. Soweit keiner der unter 2. aufgeführten „Prüfsteine“ der Errichtung einer Verbrauchsstiftung grundsätzlich entgegensteht, sollten die rechtformspezifischen Chancen und Möglichkeiten geprüft werden:

a) Die Errichtung einer Verbrauchsstiftung ist – länderspezifisch unterschiedlich – bereits mit einem Grundstockverbrauchsvermögen von 50.000 Euro bis 100.000 Euro möglich, wenn die nachhaltige Verfolgung des jeweiligen Stiftungszweckes für die Laufzeit der Stiftung gesichert ist.²² Ungeachtet der Tatsache, dass auch dieses Vermögen uneingeschränkt verbraucht werden muss, wird in der jeweiligen Höhe Vermögen gebunden und über die Laufzeit der Verbrauchsstiftung kontinuierlich verwendet; dieselbe Behandlung erfahren Zustiftungen während der Laufzeit einer Verbrauchsstiftung. Während der gesamten Stiftungslaufzeit können unbegrenzt Spenden durch die Stifter sowie Dritte geleistet werden, die zeitnah zu verwenden sind. Damit besteht auch die Möglichkeit, die Zweckförderung gezielt im Zeitablauf anzupassen und zum Beispiel auf die Bedürfnisse der präsumtiven Spendenempfänger abzustimmen. Gleichzeitig kann durch diese Gestaltung auch sehr flexibel auf gegebenenfalls schwankende Verfügungsmöglichkeiten auf der Seite der Stifter Rücksicht genommen werden.

b) Die gesetzliche Möglichkeit, aber auch Notwendigkeit, die Lebenszeit der Stiftung bei Errichtung statutarisch festzulegen, ermöglicht umfänglich die Berücksichtigung der individuellen Wünsche der Stifter bis zu ihrem Ableben und darüber hinaus. Damit kann insbesondere auch berücksich-

16 Ebeno MükoBGB/Weitemeyer § 80 Rn. 41: „Höherer aktueller Beitrag zur Förderung des Stiftungszwecks“.

17 Dazu Kroschke, Die Verbrauchsstiftung – Eine Ausnahme von dem Gebot der Erhaltung des Stiftungsvermögens (univ. Diss.), S. 43–51.

18 Dazu außerlich MükoBGB/Weitemeyer § 85 Rn. 18–20 mwN; Burg-hard/Heimann npoR 2024, 123 ff.

19 S. Krüsmann, Winheller Blog/Newsletter v. 24.7.2024: „Praktischer Anwendungsbereich klein“. Kroschke, Die Verbrauchsstiftung – Eine Ausnahme von dem Gebot der Erhaltung des Stiftungsvermögens (univ. Diss.), S. 19 spricht von einer „unvollständigen, rudimentären“, das heißt „unbefriedigenden“ Regelung; umfassend dort zur Umwandlungsdiskussion de lege lata S. 224–258, de lege ferenda S. 262–289.

20 S. zuletzt VG Köln BeckRS 2025, 19349 mwN.

21 Zu Varianten der Treuhandstiftung vgl. MükoBGB/Weitemeyer § 80 Rn. 201, 209 ff.

22 Umfassend dazu Kroschke, Die Verbrauchsstiftung – Eine Ausnahme von dem Gebot der Erhaltung des Stiftungsvermögens (univ. Diss.), 2022, S. 145–163.

tigt werden, dass nach dem Ableben des letztversterbenden Stifters die Stiftung zum Beispiel nurmehr eine befristete Zeit weiter bestehen soll: Damit können zum Beispiel personelle (Organbesetzung) und andere organisatorische Themen (Verwaltung) individuell beachtet und (gegebenenfalls leichter) beantwortet werden.²³

c) Der begrenzte Vermögenseinsatz bei Errichtung und die individuelle Ausgestaltung der Spendenausgestaltung im Zeitablauf tragen dem Bedürfnis Rechnung, das gehaltene eigene Vermögen (einschließlich Immobilien, Sammlungen, Lizenzen und Rechte, Beteiligungen) weitgehend bzw. sogar in voller Höhe bis zum Ableben der Stifter uneingeschränkt zu deren Verfügung und Verwendung zu halten, wenn das verbleibende Vermögen (oder Teile davon) erst von Todes wegen auf die Stiftung übergehen sollen. Alternativ können auch auf die Stiftung übertragene Vermögensteile durch Nießbrauchseinräumung weiter durch die Stifter genutzt werden.

d) Die sich aus den Punkten 2. und 3. ergebende, große Gestaltungsmöglichkeit und Flexibilität der Verbrauchsstiftung versetzt den (oder die) Stifter für die gesamte Laufzeit der Stiftung in die Lage, sowohl auf die eigenen, sich wandelnden Verhältnisse, Wünsche und Ideen zeitnah reagieren zu können, als auch auf die sich gegebenenfalls ebenfalls (unvorhersehbar) ändernden Bedürfnisse der Empfänger innerhalb der statutarisch festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Stiftungszwecke zu reagieren.²⁴ An die Stelle einer stichtagsbezogenen Vermögensaufgabe bei Errichtung einer Ewigkeitsstiftung tritt bei der Verbrauchsstiftung das Verfahren: „Spende oder (zu)stifte, wann immer Du willst und kannst.“ Systembedingt kommt dabei immer der gesamte Einsatz im selbst bestimmten Zeitablauf den statutarischen Stiftungszwecken zugute.

IV. Gründe für die zurückhaltende Entwicklung

Die bisher sehr zögerliche Umsetzung der neuen Stiftungsform „Verbrauchsstiftung“ ist Fakt, auch wenn genauere Zahlen wohl erst mit der (verzögerten) Umsetzung des Stiftungsregisters zum 1.1.2028 gewonnen werden können. Nicht repräsentative Befragungen und Stellungnahmen aber ergeben, jeweils auf die Bundesländer bezogen, sehr niedrige, meist nur zweistellige Zahlen.²⁵ Über die Gründe dieser Entwicklung kann weitgehend nur spekuliert werden. Einige Ursachen aber lassen sich aus Erfahrungen mit früheren Rechtsform-Reformen ableiten:

1. Solange und soweit die erforderlichen Intermediäre (Anwälte, Notare, Verbandsvertreter, Vermögensverwalter, Family Offices u. a.) keine oder nur geringe Erfahrungen mit dem neuen Rechtsinstitut haben, ist nicht zu erwarten, dass potenzielle Interessenten in größerer Zahl auf diese neue Stiftungsvariante aufmerksam (gemacht) werden: „Zu unbekannt, um beliebt zu werden“. Die benannten Dienstleister werden erfahrungsgemäß überwiegend ihrerseits erst aktiv, wenn eine erste Praxis-Anfrage den erforderlichen Erkenntnisgewinn „finanziert“. Diese systemhafte, verzögerte Umsetzung neuer Rechtsformen lässt sich historisch immer wieder beobachten.²⁶

2. Die etablierten Stiftungsinstitutionen sind systembedingt „konservativ“ und halten schon aus diesem Grunde vermutlich an dem „bewährten“ (= bekannten) Instrument der Ewigkeitsstiftung fest, wie sich vielfach in den vergangenen 13 Jahren beobachten (und belegen) lässt. Zudem muss berücksichtigt werden, dass das, bei den Ewigkeitsstiftungen zwingend dauerhaft zu erhaltende Grundstockvermögen eine

nachhaltige und unveränderbare „Machtposition“ der engagierten Organe, Vertreter und Verwalter sichert; die „Stiftung auf Zeit“ bietet dagegen diesbezüglich systembedingt nur befristete Posten und Positionen.

3. Die zuständigen Stiftungsbehörden der Länder verhalten sich bezüglich der Verbrauchsstiftung ebenfalls – länderspezifisch mit Unterschieden – mindestens „zurückhaltend“.²⁷ Mangelnde Umsetzungspraxis, erforderliche Weiterbildungs-Notwendigkeiten sowie die Bedenken wegen einer teilweise intensiveren Gründungs- und Folgebetreuung und deren Kosten sowie Prüfungsverpflichtungen können als Gründe angeführt werden.²⁸

4. Der „Stiftungsgesetz“-Gesetzgeber hat zuletzt mit dem „Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts“ 2023 sowie zuvor der Modernisierung des Stiftungsrechts 2002 – trotz vorgetragener, geeigneter Vorschläge – nicht durchgängig und engagiert dafür gesorgt,²⁹ dass „Stiften“ in Deutschland wirklich einfacher und populärer wird. Die Zurückhaltung kann mehrere Gründe haben: Zum einen können die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten zumindest bei der Ewigkeitsstiftung – eingeschränkt bei der Verbrauchsstiftung – in Deutschland als attraktiv bezeichnet werden: Die rund 26.000 Stiftungen in Deutschland (Stand: 1.1.2025) sprechen diesbezüglich eine deutliche Sprache. Die vielfältigen und öffentlichen Mittel nachhaltig schonenden Stiftungsaktivitäten könnten rechtspolitisch aber auch als politiksubstituierend oder gar -übergriffig angesehen werden: Angesichts der erheblichen Stiftungsvolumina könnte insoweit – überspitzt – von einer (potenziell unerwünschten) partiellen Verlagerung von öffentlichen Aufgaben in private Hände gesprochen werden.

V. Erste Erfahrungen mit einer Verbrauchsstiftung

Die vorstehend angestellten theoretischen Überlegungen und Diskussionsansätze basieren auch auf eigenen Erfahrungen mit einer 2018 errichteten Verbrauchsstiftung. Einschließlich der vorbereitenden Arbeiten benötigte der Prüfungs- und Zulassungsprozess über ein Jahr. Die Gespräche mit Vertretern der Regierungsbehörde waren erkennbar von einer starken Zurückhaltung gegenüber dieser, auch für die Behördenpraxis offensichtlich neuen Stiftungsform, geprägt. Ob-

23 Zum Kontroll- und Dilettantismus-Problem bei Stiftungen auch Kroschke, Die Verbrauchsstiftung – Eine Ausnahme von dem Gebot der Erhaltung des Stiftungsvermögens (univ. Diss.), 2022, S. 26–28.

24 Zutreffend daher die Forderung von Kroschke, Die Verbrauchsstiftung – Eine Ausnahme von dem Gebot der Erhaltung des Stiftungsvermögens (univ. Diss.), S. 175: „Die mit der Verbrauchsstiftung einhergehende Flexibilität muss sich auch bei den Anforderungen an den Vermögensverbrauch widerspiegeln“.

25 Die Datenbank des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen eV erfasste im Jahr 2021 nur 86 deutsche Verbrauchsstiftungen (zit. nach Kroschke, Die Verbrauchsstiftung – Eine Ausnahme von dem Gebot der Erhaltung des Stiftungsvermögens (univ. Diss.), S. 5 Fn. 39); aktuellere Daten sind nach Auskunft des Verbandes nicht verfügbar (Stand 1.10. 2025).

26 Vgl. Theisen/Theisen, „Berater und Behörden zögern bei der Umsetzung der Verbrauchsstiftung, Handelsblatt Online v. 11.4.2020, abrufbar unter <https://www.handelsblatt.com/finanzen/anlagestrategie/trends/nachgefragt-mit-manuel-theisen-und-martin-theisen-berater-und-behoerden-zoegern-bei-der-umsetzung-der-verbrauchsstiftung/25725440.html> (letzter Abruf am 13.11.2025).“

27 Vgl. Werner/Saenger/Fischer Stiftung/Mecking § 4 Rn. 41 Fn. 154; Berz Stiftung & Sponsoring 2017, 30 f.: „Dass viele Berater dennoch selten zur Gründung einer Verbrauchsstiftung raten, liegt einerseits an der Zurückhaltung bei der Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörden, andererseits aber auch an der mangelnden Erfahrung mit der Gründung von Verbrauchsstiftungen“.

28 Dazu bereits BT-Ds. 17/12037, 6: „Zusätzlicher Verwaltungsaufwand, dem kein adäquater Nutzen gegenüber steht“.

29 S. MüKoBGB/Weitemeyer § 80 Rn. 7.

wohl seitens der Stifter, neben eigenen jährlichen Spenden und der aktiven Einwerbung laufender Dritt-Spenden, insbesondere als Gründungsanlass die Gewinnung eines Schlusserben deutlich hervorgehoben wurde, wurden zunächst fast alle systembedingten Details in Frage gestellt (Höhe des Grundstockverbrauchsvermögen, Laufzeit, Stiftungszwecke, Nachhaltigkeit, Ernsthaftigkeit und Zeitpunkt der Gründung). Die hinzugezogenen Anwälte bestätigten diesen Eindruck. Motivation und Argumentation der Stifter aber führten letztlich zu der Genehmigung der vorgelegten Stiftungssatzung und zur Anerkennung einer Verbrauchsstiftung des bürgerlichen Rechts gemäß §§ 80, 81 BGB.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Berichterstattung, der Rechnungslegung sowie den steuerrechtlichen Pflichten sind zu beachten und jeweils fristgerecht durchzuführen. Mit der Organisation und Durchführung einer Verbrauchsstiftung sind folgende Grundaufgaben verbunden:

- Ordnungsgemäße Buchführung, insbesondere Erfassung aller Ein- und Ausgaben (vereinfachte Einnahmen-/Ausgabenrechnung),
- Einrichtung, Führung und Dokumentation gesonderter Giro- sowie Depotkonten,
- Finanzmanagement und -strukturierung des Grundstockverbrauchsvermögens und dessen Vermögensanlage,
- Durchführung ordentlicher Vorstandssitzungen und deren Protokollierung,
- Jährliche Erstellung eines Rechnungsabschlusses nach behördlicher Vorgabe,
- Jährliche Erstellung einer Vermögensübersicht nach behördlicher Vorgabe,
- Jährlicher Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke, ergänzende Berichtspflichten für Spenden ins Ausland, Dokumentation aller Geschäftsunterlagen,
- Antrag auf gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO,
- Genehmigung der Zuwendungsbescheinigungen nach behördlicher Vorgabe,
- Jährliche Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung zur Erlangung eines Freistellungsbescheids § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG,
- Jährliche Beantragung des (kostenpflichtigen) LEI (Legal Entity Identifier) als Voraussetzung für Kapitalanlagegeschäfte der Stiftung,
- Anmeldung zum (kostenpflichtigen) Transparenzregister,
- Laufende Erfassung eingehender Spenden und deren Bescheinigung nach behördlicher Vorgabe und zeitnahe Kontenkontrolle,
- Verwaltung und Kontrolle der nach Vorstandsbeschluss auszureichenden Spenden und deren Bestätigung durch die Empfänger,
- Beachtung der (gegebenenfalls gegebenen) spezifischen Zweckbindung einzelner Spenden sowie der zeitnahen Verwendung aller laufenden Spenden,
- Berücksichtigung der vereinbarten Verwendungsvorgaben für das Grundstockverbrauchsvermögen über die gesamte Laufzeit der Verbrauchsstiftung.

Die vorstehend benannten Aufgaben lassen sich – entsprechende Grundkenntnisse und Interesse vorausgesetzt – durch den ehrenamtlich tätigen Vorstand (regelmäßig unter Einschluss der Stifter zu Lebzeiten) bewältigen. Dessen ungeachtet ist zu berücksichtigen, dass die grundsätzlich jährliche Überprüfung durch die Behörden sowie das zuständige Finanzamt einen Handlungs- und Zeitdruck erzeugen können. Die Beauftragung eines externen Dienstleisters ist daher im Einzelfall nicht zu vermeiden, die Kosten dafür müssen durch die Vorgaben der Satzung sowie die gesetzlichen Grundlagen abgesichert sein.

Für die nunmehr zurückliegenden neun Jahre des Bestandes der betrachteten Verbrauchsstiftung kann bestätigt werden, dass die kooperative Zusammenarbeit mit der Stiftungsbörde sowie den Finanzbehörden im Zeitablauf (gesetzliche) Erleichterungen bezüglich der Fristen und Prüfungszeiträume ergeben hat. Zudem werden die meisten Aufgaben schnell Routine und führen so zu deutlicher Entlastung der Stiftungsverwaltung und -organisation.

Im konkreten Fall konnten in der zurückliegenden Zeit bereits mehr als das Fünffache des eingebrachten Grundstockverbrauchsvermögens als laufende Spenden zusätzlich eingebracht und entsprechend zeitnah für die gemeinnützigen Stiftungszwecke verwendet werden. Eine Ewigkeitsstiftung hätte in diesem Zeitraum dagegen nur ca. 7.500 Euro aus einem vergleichbaren Grundstockvermögen ausreichen können (oben unter II.). Im direkten Vergleichsfall auch von einer Ewigkeitsstiftung eingeworbener Beträge in derselben Höhe bliebe dennoch das Grundstockvermögen „auf Ewigkeit“ festgeschrieben.

Zusätzlich erlaubt die flexiblere Stiftungsform auch Sachspenden, wie sie beispielsweise durch die Spende einer Immobilie oder Sammlung erbracht werden können. Auf diesem Wege können die Stifter (oder Dritte) Teile ihres Vermögens bereits für die Verwendung im Rahmen der Stiftung einbringen; deren weitere Nutzung durch die Donatoren kann ganz oder teilweise durch Nießbrauchseinräumung abgesichert werden.

In der Abwägung zwischen Zustiftung und laufender Spende ist letztere aus Sicht der Stiftungsverwaltung und der Stiftungseffizienz zu bevorzugen. Die zeitnähere Verwendung einer Spende im Vergleich zur ratierlichen Verwendung zusätzlichen Grundverbrauchsvermögens erweitert den Gestaltungsspielraum für den Vorstand einerseits und erlaubt andererseits einen den Bedürfnissen der potenziellen Spendenempfänger im Einzelfall flexibler Rechnung tragenden Einsatz.

Im hier betrachteten Rahmen eines einstelligen Millionen Euro Stiftungsvolumen sind die steuerrechtlichen Unterschiede in der Praxis in den meisten Fällen nicht ausschlaggebend. Auch wenn der erhöhte Sonderausgabenabzug nach § 10b Abs. 1a S. 2 EStG nicht zulässig ist, verbleibt die begrenzte Abzugsmöglichkeit vom zu versteuernden Einkommen der Stifter/Spender (§ 10b Abs. 1 S. 1 EStG: jährlich bis zu 20 %, unbegrenzt vortragsfähig); für (Teil-)Stiftungen von Todes wegen bestehen in beiden Fällen keine steuerrechtlichen Abzugsmöglichkeiten.

Bezüglich der vorstehend benannten, laufenden Aktivitäten ist darauf hinzuweisen, dass in der Beratungs- wie der Behördenpraxis auch 13 Jahre nach Einführung der Verbrauchsstiftung noch eine sehr geringe Vertrautheit und Kenntnis der rechtlichen Handhabe und Durchführung bestehen: Dies darf aber angesichts der unter I. angeführten Kommentierungs- und Literaturlage sowie der bisher geringen empiri-

schen Relevanz der Stiftungsform kaum überraschen. Unter Berücksichtigung der vorgetragenen rechtlichen wie ökonomischen Argumente für die Verbrauchsstiftung sollte sich an dieser Situation dringend und zeitnah etwas ändern.

VI. Moderne Stifter prüfen die Verbrauchsstiftung

Die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Verbrauchsstiftung sowie die faktischen Erfordernisse liegen vor und sollten verstärkt zur Kenntnis aller interessierten Kreise gebracht werden. Der Verbrauchsstiftung gebührt ein prominenter Platz zwischen der bekannten Ewigkeitsstiftung einerseits und laufenden Spendenaktivitäten sowie Sammlungen zugunsten institutionalisierter, gemeinnütziger Einrichtungen sowie deren Begünstigung von Todes wegen andererseits.

Die klassische Ewigkeitsstiftung mit ihren tradierten und bewährten Elementen wird (und soll) bei einem Stiftungsgrundvermögen von mehr als 5.000.000 Euro bis 10.000.000 Euro die dominante Stiftungsform bleiben, wenn und soweit der oder die Stifter ihre gemeinnützige Tätigkeit über Jahrhunderte hinweg gewährleisten wollen. Nach fortgeschriebenen Statistiken erfüllen diese finanziellen Voraussetzungen in Deutschland allerdings aktuell nur ca. 17 % aller Stiftungen.

Für mehr als drei Viertel aller existierenden rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts bestand bis 2013 keine Alternative zur Ewigkeitsstiftung. Soweit später errichtet, sind schätzungsweise deutlich weniger als 10 % in der neuen Form einer Verbrauchsstiftung errichtet worden. Zeitgenössische gründungswillige Stifter und deren Berater in diesem Volumenbereich sollten die moderne Alternative einer Verbrauchsstiftung ohne Einschränkung prüfen.³⁰

Die zentralen Argumente liegen bei dem effizienten, vollständigen Einsatz der eingesetzten Mittel für die (selbstbestimmten) Stiftungszwecke, die flexible Kombination von Spenden zu Lebzeiten und von Todes wegen sowie dem selbstbestimmten Zeitmanagement für alle Stiftungsaktivitäten. Zudem ermöglicht eine Verbrauchsstiftung systembedingt ein deut-

lich größeres Engagement und eine größere Einflussnahme der Stifter zu Lebzeiten – soweit gewünscht. Die zeitliche bzw. projektbezogene Ausgestaltung einer Verbrauchsstiftung erlaubt potenziellen Spendern ein gezieltes und gleichzeitig begrenztes, überschaubares Engagement.

Aus der eigenen Erfahrung kann einer strukturierten und spezifisch ausgestalteten Verbrauchsstiftung aufgrund ihrer Eigenschaften ein zusätzliches Einwerbe-Potenzial bei neuen Stiftern und Spendern bezüglich bisher noch nicht alternativ verwendeter Spendengelder zugesprochen werden. Damit können ökonomisch wie volkswirtschaftlich erhebliche Mittel neu akquiriert werden. Der Einsatz einer Verbrauchsstiftung als Ersatz- oder Abschlussserbe³¹ eröffnet Vermögenden die Gestaltung ihres Erbes auch unter Berücksichtigung von Teilstiftungen.

VII. Fazit

Für die allermeisten der bestehenden sowie zukünftigen Stiftungen ist die moderne und effiziente Alternative zur Ewigkeitsstiftung die Verbrauchsstiftung.³² Möglicherweise offenbarre der Deutsche Bundesrat mit seiner (ablehnenden) Stellungnahme zur Einführung der Verbrauchsstiftung 2013 prophetische Eigenschaften: „Die [...] vorgesehenen Regelungen bergen [...] die Gefahr, dass die Verbrauchsstiftung [...] zum Regeltatbestand bei Anerkennung von rechtsfähigen Stiftungen wird“.³³ ■

30 So tendenziell auch Kroschke, Die Verbrauchsstiftung – Eine Ausnahme von dem Gebot der Erhaltung des Stiftungsvermögens (univ. Diss.), S. 162: „Bei Stiftungen mit einem Grundstockvermögen zwischen 50.000 EUR und einer Million EUR kann die Verbrauchsstiftung eine ideale Alternative sein“, ähnlich dort S. 295.

31 Vgl. Theisen/Theisen Stiftung & Sponsoring 2019, 32 f.

32 Zutreffend auch Kroschke, Die Verbrauchsstiftung – Eine Ausnahme von dem Gebot der Erhaltung des Stiftungsvermögens (univ. Diss.), S. 124: „Im Sinne der effektiven Zweckerfüllung kann die Verbrauchsstiftung sogar die optimale Stiftungsform darstellen“.

33 BR-Ds. 17/12037, 6. Positiv prophetisch in diesem Sinne gestimmt bereits Schiffer SB 2017, 193: „Verbrauchsstiftung wird künftig zum Normalfall“.